

## Informationen für Jäger über die Vermarktung und hygienerechtliche Bestimmungen

Bis auf wenige Ausnahmen müssen sich alle Personen, die Lebensmittel einschließlich Wild und Wildfleisch an andere abgeben, bei der jeweiligen zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt Heilbronn, Veterinäramt) als Lebensmittelunternehmer anmelden (Registrierung). Dies ist jedoch eine einfache Meldung mit Angabe über die Tätigkeit und den Ort, an dem diese ausgeübt wird.

Bei Jägern sind folgende Fälle im Umgang mit erlegtem Wild möglich:

### **1. Der Jäger gibt selbst kein erlegtes Wild an andere ab. Ggf. wird erlegtes Wild ausschließlich im eigenen Haushalt verwendet.**

→ In diesem Falle ist der Jäger von fast allen lebensmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen. Es besteht lediglich eine amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.) und wenn Verhaltensstörungen oder bedenklich Merkmale beim Wild vorliegen eine Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt. Für die amtliche Untersuchung müssen die roten Organe und der Kopf zur Fleischuntersuchung vorliegen. Ebenfalls besteht keine Pflicht einer Registrierung bei der örtlich zuständigen Behörde.

### **2. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild lediglich in geringen Mengen (Strecke eines Jagdtages) ausschließlich in der Decke oder Schwarte unmittelbar an Endverbraucher (nur Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, ggf. auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an den Endverbraucher ab.**

→ Es sind zusätzlich zur Ziffer 1 die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das Wild (Erlegungsort), an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) und nationale Hygienevorschriften einschließlich einer Begutachtung des Wildes durch den Jäger zu beachten. Eine Abgabe über Filialen des Einzelhändlers ist nicht zulässig. „Lokale“ Einzelhändler sind Betriebe, die sich in einem Umkreis von 100 km um den Erlegeort oder Wohnort des Jägers befinden. Es besteht keine Pflicht zur Anmeldung (Registrierung).

**3. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab.**

→ Hier gelten für die Jagd und den Umgang mit dem Wild bis zur Abgabe an den Wildbearbeitungsbetrieb auch die Vorschriften der Anlage I der EU-Lebensmittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Diese entsprechen jedoch im Wesentlichen den nationalen Vorschriften für die Jagd und dem Umgang mit Wild. Es findet immer eine amtliche Fleischuntersuchung ggf. einschließlich einer Trichinenuntersuchung im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb statt. Falls die "roten" Organe und der Kopf (ohne Hauer, Geweih oder Hörner) nicht mit abgegeben werden, muss eine Bescheinigung über das Ergebnis einer Begutachtung durch eine "kundige Person" (ausreichende Schulung muss nachgewiesen werden) mit abgegeben werden. Dabei dürfen keine Verhaltensstörungen und gesundheitlich bedenkliche Merkmale festgestellt worden sein. Hierzu besteht Pflicht zur Anmeldung (Registrierung). Sofern beim Erlegen keine kundige Person Vor-Ort ist, kann der Wildtierkörper auch ohne Bescheinigung abgeliefert werden, wenn die „roten“ Organe und der Kopf vorhanden sind. Zwerchfell und Kopf müssen bei trichinenempfindlichen Tieren immer vorhanden sein.

**4. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild aus der Decke gezogen/abgeschwartet und ggf. zerwirkt in geringem Umfang (Strecke eines Jagdtages) unmittelbar an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte) ab.**

→ Es sind zusätzlich zur Nr. 2 Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Wild beim Lagern und weiteren Umgang (aus der Decke schlagen/abschwarten, zerwirken) sowie an die dabei verwendeten Räumlichkeit zu beachten. Dabei gilt neben den nationalen Durchführungsverordnungen auch die Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Es besteht Pflicht zur Anmeldung (Registrierung) unter Angabe der Betriebsstätte (Adresse der Wildkammer).

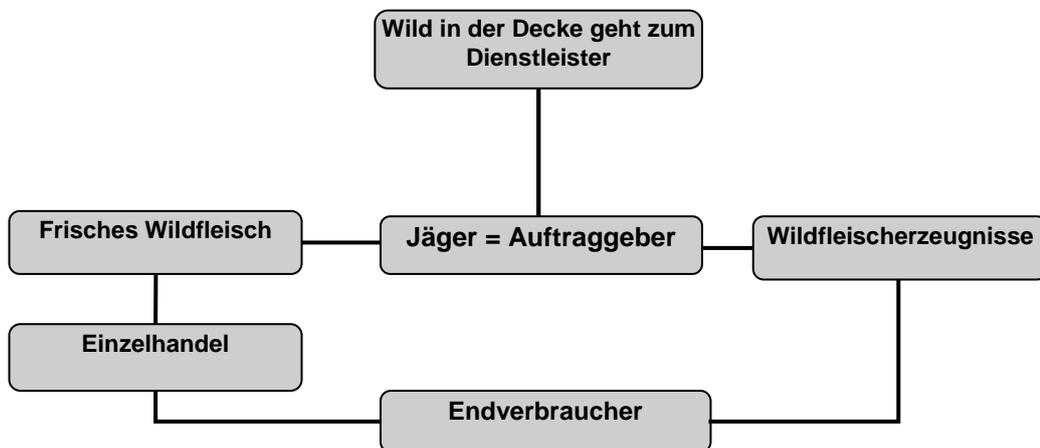
**5. Der Jäger stellt Wildfleischerzeugnisse wie Wurst und Schinken her und vermarktet diese im Rahmen der kleinen Menge.**

→ Der Jäger hat einen Status wie ein Einzelhändler (Wildfleischgeschäft). Es besteht Pflicht zur Anmeldung (Registrierung) unter Angabe der Betriebsstätte. Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und die TierLmHV sind einzuhalten, unter anderem bauliche Vorgaben (z.B. Umkleidemöglichkeit) oder sonstige Vorschriften der genannten Verordnungen (z.B. Dokumentation der Kühltemperaturen). Darüber hinaus ist ggf. das Gewerberecht und die Lebensmittel-Informations-Verordnung bei der Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln (z.B. Dosenwurst) zu beachten. Eine Abgabe an

andere Einzelhändler ist im Rahmen der kleinen Menge nicht möglich, jedoch können die Erzeugnisse über Marktstände vertrieben werden.

**6. Der Jäger nutzt zum Zerwirken des Fleisches oder der Herstellung von Fleischerzeugnissen einen Dienstleister (registrierte oder zugelassene Metzgerei) und vertreibt die Produkte daraufhin selbst.**

→ Der Jäger meldet die Tätigkeit unter Angabe der eigenen Betriebsadresse und unter Angabe des Namens und der Anschrift des Dienstleisters. Die lebensmittelrechtliche Verantwortung für die Wildfleischerzeugnisse bleibt bei dem Jäger selbst als Auftraggeber. Damit die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind empfiehlt sich eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber. Im Dienstleistungsbetrieb muss eine strikte Trennung der Warenflüsse und Tätigkeiten innerhalb der Dienstleistung vom „Normalbetrieb“ gewährleistet werden. Die Abgabe des frischen Wildfleisches (offen/ verpackt) darf durch den Jäger direkt an den Verbraucher oder an den örtlichen Einzelhandel zur direkten Abgabe an den Endverbraucher geschehen. Die so produzierten Wildfleischerzeugnisse hingegen dürfen vom Jäger als Einzelhändler nur direkt an den Endverbraucher abgegeben werden. Die Abgabe an weitere Einzelhändler, wie Gaststätten und Metzgereien, ist nicht möglich. Bei dem Dienstleister darf es sich nicht um einen zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb handeln, da dort gewonnenes Wildfleisch den Betrieb nur nach einer amtlichen Fleischuntersuchung verlassen darf. Die Untersuchungspflichten entsprechen den Ausführungen unter Punkt 1.



Falls Sie die von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten bei der Abgabe von Wildfleisch nicht unter den oben genannten Fällen zuordnen können, wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt des Landratsamtes Heilbronn. Unter Umständen kann Ihnen auch der Landesjagdverband weitere Auskünfte geben.

Falls eine Anmeldung (Registrierung) beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landratsamtes Heilbronn erforderlich sein sollte, füllen Sie bitte die folgende Seite aus und senden, mailen oder faxen diese an die angegebene Adresse.

## Angaben zur Abgabe von Wild und Wildfleisch

Name: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Wohnort: \_\_\_\_\_

### I. freiwillige Rückmeldung:

- Ich gehe nicht zur Jagd und gebe kein Wild oder Wildfleisch an andere ab.
- Ich gehe zur Jagd und gebe aber kein Wild oder Wildfleisch an andere Personen außerhalb meines Haushalts ab.
- Ich gehe zur Jagd und gebe Wild aber ausschließlich in geringen Mengen in der Decke oder Schwarte unmittelbar an Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte (Metzgerei, Gaststätte, Restaurant, Wildgeschäft etc.) ab.

### II. anmeldepflichtige Sachverhalte (Registrierung):

#### a) ausgeübte Tätigkeiten

- Ich gehe zur Jagd und gebe Wild in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab.
- Ich gehe zur Jagd und gebe Wild **aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet, ggf. auch zerwirkt** in geringen Mengen unmittelbar an Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte (Metzgerei, Gaststätte, Restaurant, Wildgeschäft etc.) ab.
- Ich kaufe Wild oder Wildfleisch aus anderen Jagdrevieren gebe dieses an andere ab.
- Ich verarbeitete Wild oder Wildfleisch zu Fleischerzeugnissen (Wurst, Schinken etc.) und gebe diese an andere ab.
- Ich besuche Märkte oder dergleichen zum Vermarkten des Wildfleisches bzw. der Wildfleischerzeugnisse.

#### b) verwendete Räumlichkeiten (Betriebsstätten):

- Zum Umgang mit dem Wild (Zurichten, Kühlen, Zerwirken etc.) vor der Abgabe nutze ich Räumlichkeiten in oder bei meinem Wohngebäude
- Vor der Abgabe nutze ich eine Wildkammer bzw. Räumlichkeiten außerhalb meines Wohngebäudes oder Wohngrundstücks.  
Die Wildkammer bzw. die Räumlichkeit hat folgende Anschrift oder Lage:  
\_\_\_\_\_  
 Ich bin (Mit-)Eigentümer, Pächter oder Mieter dieser Räumlichkeiten.  
 Ich bin lediglich zur Nutzung der Wildkammer bzw. Räumlichkeiten berechtigt.
- Ich nutze einen Dienstleister zur Herstellung von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen

### III. sonstiges

- Die von mir ausgeübten Tätigkeiten mit Wild oder Wildfleisch gehen über die hier aufgeführten Tätigkeiten hinaus, und zwar:  
\_\_\_\_\_  
(ggf. weiteres Blatt anfügen)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bitte senden Sie diese Seite des Formulars an:

**Landratsamt Heilbronn – Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz**

\_\_\_\_\_  
Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn

Fax: 07131/994-197 Tel: 07131/994-607

Mail: veterinaeramt@landratsamt-heilbronn.de